

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 29. September 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 16. November 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 825 / Nr. 110), zuletzt geändert durch die Berichtigungsordnung vom 10. März 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 259 / Nr. 39), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Anlagen wie folgt neu gefasst:
„**Anlage 1:** Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“ (Vollzeit)
„**Anlage 2:** Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Elektrische Energietechnik und Wirtschaft“ (Vollzeit)
„**Anlage 3:** Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ (Vollzeit)
„**Anlage 4:** Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“ (Teilzeit)
„**Anlage 5:** Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Elektrische Energietechnik und Wirtschaft“ (Teilzeit)
„**Anlage 6:** Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ (Teilzeit)
„**Anlage 7:** Ingenieurwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche“

2. Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut „Die Regelstudienzeit“ durch den Wortlaut „Die generelle Regelstudienzeit“ ersetzt.

- b) Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Ein Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist auch als Studium in Teilzeit möglich. Die individualisierte Regelstudienzeit für ein Studium in Teilzeit gemäß § 62a Abs. 2 HG beträgt maximal 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.“

Der Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang ist nur während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt gemäß § 63a Abs. 4 HG durch den Prüfungsausschuss.“

3. In § 13 Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt: „Absolvierte Prüfungsleistungen aus abgeschlossenen Modulen können nicht gestrichen oder getauscht werden.“
4. In der Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“ wird nach dem Wortlaut „Wirtschaft“ der Wortlaut „(Vollzeit)“ neu angefügt.
5. In der Anlage 2: Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Elektrische Energietechnik und Wirtschaft“ wird nach dem Wortlaut „Wirtschaft“ der Wortlaut „(Vollzeit)“ neu angefügt.
6. In der Anlage 2: Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Elektrische Energietechnik und Wirtschaft“ wird bei dem Modul Power System Operation and Control in der Spalte Prüfungsform zusätzlich zum bisherigen Wortlaut „K.“ der Wortlaut „Referat“ neu eingefügt.
7. In der Anlage 3: Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ wird nach dem Wortlaut „Wirtschaft“ der Wortlaut „(Vollzeit)“ neu angefügt.

8. Die „Anlage 4: Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“ (Teilzeit)“ wird neu eingefügt und erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.
9. Die „Anlage 5: Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Elektrische Energietechnik und Wirtschaft“ (Teilzeit)“ wird neu eingefügt und erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.
10. Die „Anlage 6: Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ (Teilzeit)“ wird neu eingefügt und erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.
11. Die bisherige Anlage 4: Ingenieurwissenschaftliche, Betriebswirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche wird in „Anlage 7: Ingenieurwissenschaftliche, Betriebswirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche“ umbenannt und nach der neuen Anlage 6 – vorbehaltlich der unter 12. und 13. in dieser Änderungsordnung beschriebenen Änderungen – in ihrer bisherigen Fassung angefügt.
12. In der neuen Anlage 7: Ingenieurwissenschaftliche, Betriebswirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche, Abschnitt a. Technischer Schwerpunkt Maschinenbau in der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“, Unterabschnitt bb: Schwerpunkt Gießereitechnik werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In dem Schwerpunkt Gießereitechnik A wird in der Spalte Modul nach dem Wortlaut „Gießen und Erstarren“ der Wortlaut „von Stahl“ angefügt.

Des Weiteren wird bei dem Modul Gießen und Erstarren in der Spalte Prüfungs-Nr. die bisherige Prüfungsnummer „40091“ durch die neue Prüfungsnummer „40359“ ersetzt.

Überdies wird in der Spalte Lehrveranstaltung/Prüfung nach dem Wortlaut „Gießen und Erstarren“ der Wortlaut „von Stahl“ angefügt.

Ferner werden bei dem Modul Gießen und Erstarren in der Spalte Prüfungsart die Wörter „Mündliche Prüfung“ gestrichen.
 - b) In dem Schwerpunkt Gießereitechnik B wird das Modul Gießen und Erstarren von Stahl gestrichen.
13. In der neuen Anlage 7: Ingenieurwissenschaftliche, Betriebswirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche, Abschnitt c. Technische Wahlpflichtmodule in der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ wird nach dem Modul Entwurf digitaler Systeme für FPGAs Praktikum das Modul „Gute Unternehmensführung Global – Rechtliche und Ethische Aspekte“ neu eingefügt. Es enthält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 30.06.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 29. September 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 4: Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Maschinenbau und Wirtschaft“ (Teilzeit)

Im Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit individuell auf bis zu max. 3 Studienjahre bzw. 6 Semester. In diesem Fall der maximalen Regelstudienzeit ist das Masterarbeitsmodul im 5. und 6. Semester verortet. Die Module können (wie auch beim Studium nach der generellen Regelstudienzeit) im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung frei belegt werden. Bei Wahl der Teilzeitstudiumsvariante mit der maximalen Regelstudienzeit beträgt die empfohlene ECTS-Credit-Zahl pro Semester 15 ECTS-Credits.

Modul- bezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; modulbezogen)	ECTS pro Modul/Bereich	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen des Moduls	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; im Modul)	Veranstaltungsart	SWS	Prüfungsform ¹
Technischer Schwerpunkt Maschinenbau	P	35	1 bis 4	Wahlpflichtbereich Maschinenbau ²	WP			K,H,M
Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	P	15	1 bis 4	Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre ²	WP			K,H,M
Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre	P	10	1 bis 4	Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre ²	WP			
Masterarbeitsmodul	P	30	5 und 6	Masterarbeit	P	-	-	A
				Kolloquium Masterarbeit		-	-	

¹ K=Klausur, H=Hausarbeit, M=mündliche Prüfung. Sofern nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um eine einzelne Prüfung. Die hier angegebene Prüfungsform und -anzahl stellen den Regelfall dar. Maßgeblich ist §13(7): Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul(teil-)prüfung in Kenntnis zu setzen. Mit Ausnahme des Bachelorarbeitsmoduls (siehe §18) und neben den allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnung haben die einzelnen Module und Veranstaltungen keine Teilnahmevoraussetzungen. Gleichwohl stellt die Semesterzuordnung eine Empfehlung für die Studienplanung dar.

Anlage 5: Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Elektrische Energietechnik und Wirtschaft“ (Teilzeit)

Im Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit individuell auf bis zu max. 3 Studienjahre bzw. 6 Semester. In diesem Fall der maximalen Regelstudienzeit ist das Masterarbeitsmodul im 5. und 6. Semester verortet. Die Module können (wie auch beim Studium nach der generellen Regelstudienzeit) im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung frei belegt werden. Bei Wahl der Teilzeitstudiumsvariante mit der maximalen Regelstudienzeit beträgt die empfohlene ECTS-Credit-Zahl pro Semester 15 ECTS-Credits.

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; modulbezogen)	ECTS pro Modul/Bereich	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen des Moduls	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; im Modul)	Veranstaltungsart	SWS	Prüfungsform ¹
Power System Analysis ⁱ	P	4		Power System Analysis	P	Vorlesung	2	K
						Übung	1	
Power System Operation and Control	P	4		Power System Operation and Control	P	Vorlesung	2	K, Referat
						Übung	1	
Betriebsmittel der Hochspannungstechnik	P	4		Betriebsmittel der Hochspannungstechnik	P	Vorlesung	2	K
						Übung	1	
Hochspannungsgleichstromübertragung	P	4		Hochspannungsgleichstromübertragung	P	Vorlesung	2	K
						Übung	1	
Hochspannungsmess- und Prüftechnik	P	4		Hochspannungsmess- und Prüftechnik	P	Vorlesung	2	K
						Übung	1	
Wahlpflichtbereich Elektrische Energietechnik ²	WP	15		Wahlpflichtbereich Elektrische Energietechnik		Vorlesung		K,S,M
						Übung		
Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	P	15	1 bis 4	Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre ²	WP			K,H,M
Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre	P	10	1 bis 4	Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre ²	WP			

Masterarbeitsmodul	P	30	5 und 6	Masterarbeit mit Kolloquium	P	-	-	A
--------------------	---	----	---------	-----------------------------	---	---	---	---

¹ K=Klausur, H=Hausarbeit, M=mündliche Prüfung. Sofern nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um eine einzelne Prüfung. Die hier angegebene Prüfungsform und -anzahl stellen den Regelfall dar. Maßgeblich ist §13(7): Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul(teil-)prüfung in Kenntnis zu setzen. Mit Ausnahme des Bachelorarbeitsmoduls (siehe §18) und neben den allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnung haben die einzelnen Module und Veranstaltungen keine Teilnahmevoraussetzungen. Gleichwohl stellt die Semesterzuordnung eine Empfehlung für die Studienplanung dar.

² In der Vertiefung Elektrische Energietechnik und Wirtschaft müssen technische Wahlpflichtmodule, volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule und ein betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt gewählt werden (§ 8 Abs. 2). Einzelheiten zu den wählbaren Schwerpunkten und den zugehörigen Modulen und Lehrveranstaltungen sind in der Anlage 7, Abschnitte b., d. und e. geregelt.

Anlage 6: Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“ (Teilzeit)

Im Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit individuell auf bis zu max. 3 Studienjahre bzw. 6 Semester. In diesem Fall der maximalen Regelstudienzeit ist das Masterarbeitsmodul im 5. und 6. Semester verortet. Die Module können (wie auch beim Studium nach der generellen Regelstudienzeit) im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung frei belegt werden. Bei Wahl der Teilzeitstudiumsvariante mit der maximalen Regelstudienzeit beträgt die empfohlene ECTS-Credit-Zahl pro Semester 15 ECTS-Credits.

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; modulbezogen)	ECTS pro Modul/Bereich	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen des Moduls	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP; im Modul)	Veranstaltungsart	SWS	Prüfungsform ¹
Prozessautomatisierung	P	4		Prozessautomatisierung	P	Vorlesung	2	K
						Übung	1	
Übertragungstechnik	P	5		Übertragungstechnik	P	Vorlesung	2	K
						Übung	2	
Coding Theory	P	4		Coding Theory	P	Vorlesung	2	K
						Übung	1	
Kommunikationsnetze	P	5		Kommunikationsnetze	P	Vorlesung	2	K
						Übung	2	
Distributed Systems	P	6		Distributed Systems	P	Vorlesung	3	K
						Übung	1	
Wahlpflichtbereich Informationstechnik ²	WP	11	1 bis 4	Wahlpflichtbereich Informationstechnik ²	WP			K,M,S
Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	P	15	1 bis 4	Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre ²	WP			K,H,M
Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre	P	10	1 bis 4	Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre ²	WP			

Masterarbeitsmodul	P	30	5 und 6	Masterarbeit mit Kolloquium	P	-	-	A
--------------------	---	----	---------	-----------------------------	---	---	---	---

¹ K=Klausur, H=Hausarbeit, M=mündliche Prüfung. Sofern nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um eine einzelne Prüfung. Die hier angegebene Prüfungsform und -anzahl stellen den Regelfall dar. Maßgeblich ist §13(7): Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul(teil-)prüfung in Kenntnis zu setzen. Mit Ausnahme des Bachelorarbeitsmoduls (siehe §18) und neben den allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnung haben die einzelnen Module und Veranstaltungen keine Teilnahmevoraussetzungen. Gleichwohl stellt die Semesterzuordnung eine Empfehlung für die Studienplanung dar.

² In der Vertiefung Informationstechnik und Wirtschaft müssen technische Wahlpflichtmodule, volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule und ein betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt gewählt werden (§ 8 Abs. 2). Einzelheiten zu den wählbaren Schwerpunkten und den zugehörigen Modulen und Lehrveranstaltungen sind in der Anlage 7, Abschnitte c., d. und e. geregelt.

Auszug aus Anlage 7: Ingenieurwissenschaftliche, Betriebswirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche, Abschnitt c. Technische Wahlpflichtmodule in der Vertiefung „Informationstechnik und Wirtschaft“

Katalog	Modul	Pool	Prüfungs-Nr.	Lehrveranstaltung/Prüfung	CP	V	Ü	P	S	Prüfungsart
Wahlpflichtbereich Informati- onstechnik	Gute Unternehmensführung Global – Rechtliche und Ethische Aspekte			Gute Unternehmensführung Global – Rechtliche und Ethische Aspekte	4	2				Klausur